

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-28/96-1971

Wien, am 21. JUL 1972

Betrifft: Entwurf einer Novelle  
zur NÖ.Landarbeitsordnung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing:	301 11 JAN 1972
Zl.:	301 11 JAN 1972 Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch die drei Landarbeitsgesetz-Novellen 1971 (BGBl.Nr.239, 318 und 333) wurden die gemäß Art.12 Abs.1 Z.4 des B.-VG. in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft neuerlich geändert.

Die 1.Landarbeitsgesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr.239, hat die Aufhebung des § 63 Abs.4 zum Gegenstand. Hiedurch kann eine von den Bestimmungen des § 63 Abs.1 bis 3 abweichende Regelung der Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit durch Kollektivvertrag nicht mehr erfolgen. Die 2.Landarbeitsgesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr.318, stellt eine Neufassung der Urlaubsregelung dar. Insbesondere wurde der Mindesturlaub von bisher 12 Werktagen auf 18 Werktage erhöht und das Ausmaß des Höchsturlaubes von bisher 24 Werktagen auf 30 Werktage hinaufgesetzt. Durch die 3.Landarbeitsgesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr.333, wurden im wesentlichen die Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates neu geregelt sowie die Bildungsfreistellung und die erweiterte Bildungsfreistellung für Betriebsratsmitglieder eingeführt. Weiters wurden die Bestimmungen über die Kündigung oder Entlassung von Betriebsratsmitgliedern einer Neuregelung unterzogen.

Da es sich bei diesen Landarbeitsgesetz-Novellen um Grundsatzbestimmungen des Bundes auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft handelt, obliegt die Ausführungsgesetzgebung im Sinne des Art.12 Abs.1 Z. 4 B.-VG. in der Fassung von 1929 dem Land. Der Inhalt des vorliegenden Entwurfes einer Novelle zur NÖ.Landarbeitsordnung (NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1971) entspricht dem Inhalt der vorerwähnten drei Novellen des

Grundsatzgesetzes. Weiters wurde § 116 Abs.13 und 14 (Anfechtung der Betriebsratswahlen) neu gefaßt, um die bisher beachtete Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, welches durch das Bundesgesetz vom 13.Juli 1971, BGBl. Nr.319, in diesem Sinne abgeändert worden ist, weiterhin aufrecht zu erhalten.

Der Ausführungsgesetzgebung steht das Recht zu, eine selbständige Regelung, wie oben ausgeführt, auf diesem Gebiet zu treffen, da das Landarbeitsgesetz keine Grundsatzbestimmungen betreffend die Wahlanfechtung enthält.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ.Landarbeitsordnung geändert wird (NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1971) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Freilinger*